

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 8 – GESUNDHEIT, PFLEGE UND WISSENSCHAFT



Das Land
Steiermark

Fassung gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom:

RICHTLINIE

zur Förderung von Wissenschaft und Forschung

I. Allgemeiner Teil

Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrages und der bewilligenden Stelle – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung – zustande kommt.

Diese Richtlinie wird der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz „AGVO“) unterstellt. Dies hat zur Folge, dass Zuschüsse nur nach Maßgabe der AGVO gewährt werden können.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten ausschließlich für Förderungsvorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation und werden im Abschnitt 4, Art 25 und Art 26 der AGVO geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Teils der AGVO werden im Folgenden zitiert.

Geltungsbereich gemäß Art 1 der AGVO:

1. *Diese Verordnung gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:*
 - d) *Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation*

3. *Diese Verordnung gilt nicht für die in Art. 1 Z 2 – 5 der AGVO angeführten Beihilfen, dies sind insbesondere:*
 - a) *Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ⁽¹⁾, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen,*

- Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;*
- b) *Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;*
 - c) *Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,*
 - i) *wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder*
 - ii) *wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;*
 - d) *Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates;*
 - e) *die in Artikel 13 ausgeschlossenen Gruppen von Regionalbeihilfen*
4. *Diese Verordnung gilt nicht für*
- a) *Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;*
 - b) *Ad-hoc-Beihilfen für ein Unternehmen im Sinne des Buchstaben a;*
 - c) *Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.*
5. *Diese Verordnung gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die als solche, durch die mit ihnen verbundenen Bedingungen oder durch ihre Finanzierungsmethode zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, insbesondere*
- c) *Beihilfemaßnahmen, mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.*

Begriffsbestimmungen für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation gemäß Art 2 der AGVO

84. **„Grundlagenforschung“:** *experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare, direkte, kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;*
85. **„industrielle Forschung“:** *planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;*
86. **„experimentelle Entwicklung“:** *Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und*

Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

87. **„Durchführbarkeitsstudie“:** *Bewertung und Analyse des Potentials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte;*

Anreizeffekt gemäß Art 6 der AGVO

1. *Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben.*
2. *Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:*
 - a) *den Namen und die Größe des Unternehmens,*
 - b) *Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,*
 - c) *Standort des Vorhabens,*
 - d) *Kosten des Vorhabens,*
 - e) *Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;*
5. *Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 4 wird für die folgenden Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen:*
 - a) *regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikel 15 erfüllt sind;*
 - b) *Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen der Artikel 21 und 22 erfüllt sind;*
 - c) *Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer und Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen der Artikel 32 und 33 erfüllt sind;*
 - d) *Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer verursachten Mehrkosten, sofern die Voraussetzungen des Artikel 34 erfüllt sind;*
 - e) *Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG, sofern die Voraussetzungen des Artikel 44 dieser Verordnung erfüllt sind;*
 - f) *Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, sofern die Voraussetzungen des Artikel 50 erfüllt sind;*

- g) *Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete, sofern die Voraussetzungen des Artikel 51 erfüllt sind;*
- h) *Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.*

Kumulierung gemäß Art 8 der AGVO

1. *Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.*
2. *Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.*
3. *Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit*
 - a) *anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;*
 - b) *anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.*

II. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2007, GZ: LAD-18.00-58/2006-22 Steiermark;**
- **Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.06.2014 | (AGVO)**
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012/C 326/01) (AEUV)**

Sofern die vorgenannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.

III. Besonderer Teil

Artikel 1

Motive

Die zunehmende Internationalisierung der Wissenschaften, vergleichbare Qualitätsstandards und Leistungsindikatoren, die steigende Verpflichtung zur Fokussierung auf Spezialforschungsthemen sowie die Notwendigkeit zur Einwerbung kompetitiver Drittmittel der Universitäten stellen immer höhere Ansprüche an einen Forschungsstandort und damit auch an das (forschungs)politische Umfeld. Die Förderungspolitik ist mehr und mehr gefordert, ihr Angebot zu akzentuieren und Qualität vor Quantität zu stellen.

Ganzheitliche bzw. zusammenhängende Innovationsketten, die Kooperationskultur, die interdisziplinäre Verknüpfung von technikwissenschaftlichem Know-How oder die breite Anschlussfähigkeit an Nachfrage- und Markttrends sind nur einige der Stärken, die die Steiermark auszeichnen und die in Zukunft noch deutlicher auszubauen sind. Über allem steht die Konkurrenzfähigkeit der Steiermark im Licht der internationalen Forschung. Der Lebensraum und die damit verbundene Lebensqualität und Wohlstand in unserem Bundesland sind dabei erneut ins Bewusstsein zu rufen.

Die Einrichtung von Themenkorridoren als Orientierungsrahmen, die Erarbeitung und Ausschreibung von Forschungsprogrammen am Standort Steiermark zu Schwerpunktthemen (auch an der Schnittstelle Wissenschaft und Wirtschaft), die Stärkung von geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen, das Andenken von "road mapping-projects" sowie die Wertschätzung eines umfangreichen Ausbildungsangebotes und bestmöglicher Nachwuchsförderung v.a. in den MINT-Fächern (Mathematik, IT, Naturwissenschaften, Technik) sind besondere Ansatzpunkte zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Steiermark.

Artikel 2

Förderungsziel

- (1) Ziel der Förderungen im Rahmen dieser „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ ist es, den Wissenschafts- und Forschungsstandort Steiermark zu stärken und auf die europäischen und globalen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte vorzubereiten. Mit einer F&E-Quote, die selbst innerhalb der europäischen Regionen seit Jahren eine Spitzenplatzierung bedeutet, hat das Land Steiermark eine besondere Verantwortung, den bisherigen Erfolg zu sichern und weiter auszubauen. „Stärken stärken“ ist das Generalthema, um jene „kritischen Massen“ zu erreichen, die unabdingbar mit Exzellenzanspruch verbunden sind.

- (2) Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Forschungspolitik zu Grunde liegenden Forschungsstrategie des Landes Steiermark.

Artikel 3

Förderungsgegenstand

- (1) Die Gewährung der Förderung hat in der Regel auf der Grundlage von Förderungsprogrammen zu erfolgen.
- (2) Einzelne Ausschreibungen der Förderungsprogramme können die Richtlinie zumindest im Hinblick auf folgende, nachträglich aufgezählte Punkte konkretisieren:
- a) Beschreibung der Regelungsziele der Ausschreibung und der Förderungsstrategie;
 - b) Beitrag der Ausschreibung zur geltenden Forschungsstrategie des Landes Steiermark;
 - c) Festlegung der Zielgruppen;
 - d) Beschreibung der förderbaren Leistung in Bezug auf Inhalte und förderbare Kosten;
 - e) Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Bewertungskriterien);
 - f) Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe;
 - g) Budgetvolumen der Ausschreibung;
 - h) Sonstige besondere Bestimmungen, wie etwa Auflagen und Ausschließungsgründe;
 - i) Laufzeit der Ausschreibung.
- (3) Die Ausschreibungen sind in geeigneter Art und Weise, wie z.B. auf der Webseite des Landes Steiermark, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
- (4) Das Land Steiermark bedient sich zur Durchführung von Förderungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich der Abteilung 8 – Pflege, Gesundheit und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung bzw. der angeschlossenen Geschäftsstellen.
- (5) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der Abteilung 8 – Pflege, Gesundheit und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung an andere Stellen übertragen, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten.
- (6) Werden Förderungsaktionen der Abteilung 8 – Pflege, Gesundheit und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.

- (7) Die jeweiligen Ausschreibungen haben sich im vorgegebenen Rahmen der Richtlinie zu bewegen und können konkretisieren bzw. auch einschränken.

Artikel 4

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger nach dieser Richtlinie müssen einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- a) Hochschulen
- b) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- c) zusätzlich können sich weitere Zielgruppen aus den unterschiedlichen Ausschreibungsdokumenten noch ergeben.

Artikel 5

Förderungsbedingungen

- (1) Die Vergabe der Förderungen richtet sich nach der Verfügbarkeit der Budgetmittel des Landes Steiermark.
- (2) Vollständige Unterlagen über das Projekt (zB Arbeits-, Kosten-, Finanzierungsplan; Argumentation zur Förderfähigkeit im Hinblick auf Ziele und Förderungsgegenstand dieser Richtlinie) sind vorzulegen.
- (3) Eine positive inhaltliche, kosten- und fördertechnische Begutachtung vom Fördergeber muss gegeben sein.
- (4) Förderfähigkeit des Vorhabens bzw. der Kostenpositionen: die Anrechenbarkeit von Kosten, die dem Beihilferecht unterliegen, richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 25 und 26 der AGVO.
- (5) Ein Landesinteresse muss gegeben sein.
- (6) Plausible und schlüssige Erläuterungen zu den folgenden Zielen sind je nach Ausschreibungsdokument mit den jeweiligen Schwerpunktsetzungen im unterschiedlichen Ausmaß gefordert:
 - a) Wissenschaftssystem stärken,

- b) Wissenschaftlichen Nachwuchs fördern & neue Impulse setzen,
- c) Know-how in regionale Wertschöpfung umsetzen,
- d) Rahmenbedingungen am Standort gestalten und
- e) Interdisziplinäre Themen und Vernetzung ausbauen.

Artikel 6

Förderungsart und -höhe

- (1) Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse von bis zu 100 % gewährt. Die Förderungshöhe orientiert sich nach den folgenden Forschungskategorien. (Die Begriffsbestimmungen finden sich in Artikel 2, Ziffer 84 - 86 der AGVO bzw. im Allgemeinen Teil der Richtlinie):

Grundlagenforschung (Förderung bis zu 100% möglich)

Industrielle Forschung (Förderung bis zu 50% möglich)

Experimentelle Entwicklung (Förderung bis zu 25% möglich)

- (2) Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können bei Vorhandensein bestimmter in der AGVO angeführten Voraussetzungen erhöht werden.
- (3) Das Projekt muss nachweislich ausfinanziert sein. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Artikel 7

Förderungswürdige Kostenanteile

- (1) Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

- (2) Kostenkategorien:

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Personalkosten
 - Overhead
 - Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial)
 - Investitionen (förderfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh Anschaffungskosten maximal € 400,00 netto)
 - Bei reinen Infrastrukturprojekten (einschließlich der Adaptierungskosten) sind die gesamten Anschaffungskosten förderfähig.
- (3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.
- (4) Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten festgelegt werden.

Artikel 8 Verfahren

- (1) Förderungsansuchen sind vor Projektbeginn unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen bei:

Referat für Wissenschaft und Forschung
Abteilung 8 - Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Kontaktdaten:
Zimmerplatzgasse 13, 8010 Graz
POSTANSCHRIFT: Friedrichgasse 9, 8010 Graz
wissenschaft-forschung@stmk.gv.at

Im Zuge der Ausschreibungsdokumente können andere Einreichstellen festgelegt werden.

- (2) Im Antrag ist klarzulegen und zu belegen, dass sämtliche in Frage kommenden Bundesförderungsaktionen ausgeschöpft worden sind bzw. darauf Bedacht genommen wurde.
- (3) Ist der Förderungsantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft worden, obliegt die Förderungsentscheidung grundsätzlich der Steiermärkischen Landesregierung. Für einzelne Förderungsprogramme kann beratend eine Fachjury eingesetzt werden.
- (4) Bei positiver Förderungsentscheidung ist vom Förderungsgeber in der Regel mit dem Förderungsnehmer eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der vom Förderungsgeber und Förderungsnehmer unterfertigten Förderungsvereinbarung.
- (5) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden geforderten Nachweise (Berichte, Abrechnungen,...). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich.
- (6) Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln des Landes Steiermark hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Steiermark mit dem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Zusätzliche weitere Publizitätsvorschriften können sich aus den jeweiligen Ausschreibungsdokumenten gesondert ergeben.

Artikel 9

Datenschutz

- (1) Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b) für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- (3) Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Artikel 10

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 11

Geltungsdauer der Förderungsrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie für die Förderung von Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark tritt mit Regierungssitzungsbeschluss in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis zum Jahr 2020.

Artikel 12

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.
